

**Hauptverhandlung**

**Antrag zur Sicherungsverfügung der Vorsitzenden**

**Ich rüge und widerspreche die unverhältnismäßigen verfügten Kontrollen zur angeblichen Sicherung der Sicherheit der Verfahrensbeteiligten (Verfügung vom 6-7-2012).**

**Ich beantrage die Aufhebung dieser die Öffentlichkeit einschüchternden unverhältnismäßigen Sicherheitsmaßnahmen.**

**Hilfsweise, im Falle der Ablehnung des obigen Antrages, beantrage ich einen mit Gründen für die Sicherheitsmaßnahmen versehenen schriftlichen Beschluss**

**Begründung:**

Die vorsitzende Richterin am Landgericht Philipp hat für die Hauptverhandlung – ohne Einzelfall bezogene Erwägung zur Verhältnismäßigkeit oder Begründung - unverhältnismäßige Sicherheitsmaßnahmen verfügt, die die Öffentlichkeit einschüchtern und das Gebot der Gerichtsöffentlichkeit verletzen.

Die angeordneten Kontrollen zeigen eine gewisse Voreingenommenheit der Vorsitzenden gegenüber der Angeklagten, die sie scheinbar grundsätzlich als Störerin einstuft und durch solche Sicherheitsmaßnahmen kriminalisieren will. Die Angeklagte und die Gerichtsöffentlichkeit werden pauschal als „Störer“ betrachtet, obwohl es sich hier um ein Verfahren ohne besondere Gefährdungslage handelt - verhandelt wird hier über keine Gewalttat, sondern über eine gewaltfreie Protestversammlung gegen die Atomkraft. Die angeordneten Kontrollen vermitteln einen anderen Eindruck. Dies hat die Einschüchterung der Gerichtsöffentlichkeit zur Folge sowie Einfluss auf die Berichtserstattung über den Prozess, die Kontrollen vermitteln den Eindruck, es gehe hier um einen Terroristenprozess.

Die Verfügung erweckt den Verdacht der Voreingenommenheit der Vorsitzenden, gegen mich und allgemein politisch engagierten Menschen, weil nicht bei jeder Gerichtsverhandlung solche Kontrollen verfügt werden. Weil es um meine Person und mein Engagement geht, wurden die Kontrollen verfügt. Anders kann ich es mir nicht erklären, denn als Zuschauerin oder Verteidigerin habe ich in der Vergangenheit viele politischen Prozesse besucht, wo keine Kontrollen veranlasst worden waren. Hier als Beispiel die „Schotterprozessen“ vor dem Amtsgericht Lüneburg oder Castorprozesse vor dem Amtsgericht Potsdam oder Greifswald. Dort wurden keine „Sicherheitsmaßnahmen“ wie hier getroffen. Die Maßnahmen hier klingen nach „Sonderbehandlung“ gegen Polit-AktivistInnen. Selbst beim Terrorismus-Prozess gegen Verena Becker vor dem OLG Stuttgart, durfte ich letzten Monat ohne Durchsichtung meiner Person als Zuschauerin rein.

Die Anordnungen der vorsitzenden Richterin Philipp sind meines Erachtens nach dazu geeignet, die Verhandlung zu stören. Die Hürden, die hier aufgestellt werden, um die Gerichtsverhandlung zu

besuchen (Sondereingang, körperliche Durchsuchung wie in Flughäfen, etc.) schränken die öffentliche Zugänglichkeit der Verhandlung ein und werden sowohl von der Angeklagten als auch von einem Großteil des Publikums als Provokation und Stigmatisierung wahr genommen.

Unmutäußerungen des Publikums werden vom Gericht sicherlich als störend angesehen, sind aber den Umständen angepasst und so zu sagen „sozialadäquat“. Die absurden Sicherungsmaßnahmen können dagegen nichts. Den Menschen können Sie weder die Stimme noch den Kopf und ihre Fähigkeit zu denken vor betreten des Saales weg nehmen!

Die Qualifikation „Absurd“ ist hier eine Sachgerechte Kritik, und im Sinne des Konzeptes des Absurdum vom französischen Philosoph Camus zu verstehen (Siehe sein Esywerk „*Der Mensch in der Revolte*“ und sein Buch „*der Fremde*“)

Sie sehen mich sicherlich als Querulantin wahr, weil zahlreiche Anträge stelle und mich nicht in einer halben Stunde aburteilen lasse – wie Gerichte es gewohnt sind.

Für mich geht es um die Wahrnehmung und Verteidigung meiner Rechte und Positionen. Ich stehe zu meinen Handlungen und agiere im Einklang mit meiner politischen Überzeugung.

Ein Befangenheitsantrag ist dieser Antrag nicht. Laut StPO-Kommentar Meyer Goßner zum §25 StPO, Rd. Nr. 8 , „*darf zugewartet werden, ob sich der erste Eindruck einer möglichen Befangenheit im Laufe der Verhandlung durch das weitere Verhalten des Richters verfestigt*“

Daher zunächst diesen Antrag.

Mein Antrag ist begründet und stützt sich auf die geltende Rechtsprechung.

Aus VG Wiesbaden, Beschluss vom 20.01.2010 - 6 K 1063/09.WI (Hervorhebungen durch mir):

*„ [...] Das Gericht schließt sich der Auffassung des Klägersvertreters an, daß eine Gerichtsöffentlichkeit nicht hinreichend gewährleistet ist, sondern vielmehr die begründete Befürchtung besteht, daß Interessierte an der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen durch die in dem Gebäude vorhandene Videoüberwachung und Personenkontrolle gehindert bzw. abgeschreckt werden, an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen.*

*Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließl. der Verkündung der Entscheidung sind keine Geheimverhandlungen. Ihre öffentliche Zugänglichkeit regelt der Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnis zur Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens und unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben, wie insbes. des Rechtsstaats- und des Demokratieprinzips und des Schutzes der Persönlichkeit. § 169 GVG normiert für die ordentliche Gerichtsbarkeit den Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit. § 55 VwGO verweist auf § 169 GVG für den Bereich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.*

*Danach sind Gerichtsverhandlungen, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, für jedermann zugänglich (BVerfG, Urt. v. 24. 01. 2001, Az. 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 Rn. 60, 61 - nach Juris). Die Gerichtsöffentlichkeit ist gesetzlich als Saalöffentlichkeit vorgesehen. D.h., daß es keine Zugangshindernisse geben darf, die verhindern, daß beliebige Personen ohne besondere Schwierigkeiten den Gerichtssaal erreichen können (Kopp/Schenke, VwGO, 16 Aufl., § 55 Rn. 3).*

*[...]*

*Maßnahmen, die den Zugang zu einer Gerichtsverhandlung nur unwesentlich erschweren und dabei eine Auswahl der Zuhörerschaft nach bestimmten persönlichen Merkmalen vermeiden, sind grds. nicht ungesetzlich, wenn für sie ein die Sicherheit im Gerichtsgebäude berührender verständlicher*

Anlaß besteht. Worin solche Maßnahmen im Einzelfall bestehen müssen, damit das angestrebte Ziel erreicht wird, muß dem pflichtgemäßen Ermessen des die Sitzungspolizei ausübenden Vors. oder, wenn auf ein Verfahren bezogen die Sicherheit des ganzen Gerichtsgebäudes gefährdet erscheint, des das Hausrecht ausübenden Gerichtspräsidenten überlassen bleiben. **Dies kann sich jedoch nicht auf einen Dauerzustand beziehen, sondern nur im Rahmen eines einzelnen Verfahrens von Bedeutung sein. Denn nicht alle Verfahren rechtfertigen Zutrittskontrollen, wie sie derzeit praktiziert werden.**

[...]

Insoweit sind Zugangshürden nur in einzelnen Verfahren und bezogen auf diese Verfahren berechtigt und stellen nur dann insoweit keinen Eingriff in die Öffentlichkeit da.

Das ist, vorliegend jedoch nicht der Fall.

[...]

In seiner Entscheidung v. 15. 12. 1983 zum Volkszählungsurteil führt das BVerfG aus: »Die Möglichkeit der modernen Datenverarbeitung sind weiterhin nur für Fachleute durchschaubar und können beim Staatsbürger die Furcht vor einer unkontrollierbaren Persönlichkeitserfassung selbst dann auslösen, wenn der Gesetzgeber lediglich solche Angaben verlangt, die erforderlich und zumutbar sind (Leitsatz 2)«.

Hinzu kommt, daß die Gerichtsöffentlichkeit kein Störer i.S.d. Polizeirechts ist, weshalb sie bei dem Betreten des Gebäudes als Nichtstörer zu betrachten sind. **Ein Nichtstörer darf zwar auf seine Person beim Betreten des Gebäudes kontrolliert werden, dies kann jedoch nicht dazu führen, daß bei einem Verfahren ohne Gefährdungslage eine derart intensive Kontrolle durchgeführt wird, wie sie in Hochsicherheitstrakten bzw. bei Flughäfen der Fall ist.**

[...]

Unter diesen Umständen sieht das Gericht bei weiterer Durchführung der mündlichen Verhandlung ein absoluten Revisionsgrund gegeben, den es zwingend zu vermeiden gilt.

[...]“

Lüneburg,